

# RS Vwgh 1996/10/29 94/07/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1996

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §104;

WRG 1959 §106;

WRG 1959 §107;

## Rechtssatz

Ergibt sich schon aus den nach§ 104 WRG 1959 durchzuführenden Erhebungen auf unzweifelhafte Weise, daß das Unternehmen aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist gemäß § 106 WRG 1959 ein Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung abzuweisen, ohne daß es der Durchführung der im § 107 WRG 1959 vorgesehenen mündlichen Verhandlung bedarf. Das Unterbleiben der mündlichen Wasserrechtsverhandlung iSd § 107 WRG 1959 ist demnach dann nicht rechtswidrig, wenn die Unzulässigkeit des den Gegenstand des wasserrechtlichen Bewilligungsantrages bildenden Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten nach den Ergebnissen des gemäß § 104 legit durchgeführten Vorprüfungsverfahrens (hier Erstellung von Amtssachverständigengutachten, denen der Antragsteller trotz Möglichkeit zur Stellungnahme nicht entgegnetrat) auf unzweifelhafte Weise feststeht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994070029.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)